STADT TROISDORF

Satzung

der Stadt Troisdorf vom 30.10.1995 über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich des Bebauungsplanes Sp 36, Stadtteil Troisdorf-Spich, Bereich zwischen Burgstraße, Brückenstraße, nordöstliche Begrenzung der früheren RSVG-Trasse und Waldstraße

Aufgrund § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 24.10.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die nachfolgende Satzung regelt örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des vorstehend bezeichneten Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich der Satzung ist in der beigefügten Karte im Maßstab 1 : 500 durch eine unterbrochene schwarze Linie dargestellt. Ein Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 ist als Anlage beigefügt.

§ 2
(Sachlicher Geltungsbereich)

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, die nach der BauO NW in der vorstehenden Fassung einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen sowie für Einfriedungen und die Vorgartengestaltung.

§ 3
(Örtliche Bauvorschriften)

(1) Breite der Dachaufbauten und Dacheinschnitte
Dachgauben, Dacheinschnitte und Ziergiebel dürfen allein oder in der Summe 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten.

(2) Dachmaterial geneigter Dächer
Geneigte Dächer mit mehr als 6 Grad Neigung sind einschließlich Gauben und Ziergiebeln mit dunkelbraunen, grauen oder anthrazit bis schwarzen kleinformatigen Materialien wie Dachziegel, Schieferplatten, einzudecken.

(3) Außenwände
Als Materialien für die Außenfassade sind Putz (mit hellem Anstrich), Klinkersteine, Beton und Holz zulässig.
Vorgehängte oder aufgesetzte Plattenelemente aus Asbestzement und Bitumen und Materialarten mit Besandungen und/oder aufgeprägten Gestaltungselementen, die andere Materialien vortäuschen, sind für die

Fassadengestaltung nicht zulässig. Aufgeblendetes Scheinfachwerk ist nicht zulässig.

(4) Vorgartengestaltung
Die Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baufluchtlinie (Vorgartenzone) ist gärtnerisch anzulegen. Versiegelungen von Flächen und Nebenanlagen sind nur in begründeten Fällen wie Zuwegungen, Müllbehälterstandplätzen, etc. zulässig. Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sind in Rasengittersteinen oder breitfugiger Pflasterung herzustellen, sofern sie gleichzeitig keiner anderen begründeten Nutzung dienen.

(5) Einfriedungen
Einfriedungen sollen in Form von Hecken aus heimischen Gehölzen wie Haselnuß, Schwarzer Holunder, Hundsrose, Hartriegel, Ilex, Weißdorn, Heckenkirsche, Schlehe, Liguster, Heckenrose, Hainbuche, Ahorn oder Wildkirsche vorgenommen werden. Bei anderen Einfriedungsarten sollen Hecken vor- oder zwischengepflanzt werden.

§ 4
Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Gestaltungsvorschriften können gem. § 84 Abs. 1 Ziff. 21 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: Die in § 1 bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 500 liegt zu jedermanns Einsicht im Rathaus Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, Planungsamt, II. Stock, während der Dienststunden öffentlich aus.

Troisdorf, 30.10.1995

Göllner, Bürgermeister